

**Angebot
des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberver-
bände im Rahmen der Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
von Bund und kommunalen Arbeitgebern**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände machen im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern folgendes Angebot:

**Teil A
Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA**

1. Entgelt

a) Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte werden einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie der Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü

- ab dem 1. März 2021 um 1,0 Prozent, mindestens aber 30 Euro,
- ab dem 1. März 2022 um weitere 1,0 Prozent und
- ab dem 1. März 2023 um weitere 1,5 Prozent erhöht.

Die Tabellenentgelte der Beschäftigten im Dienstleistungsbereich Flughäfen (Geltungsbereich BT-F) werden nicht erhöht.

b) Corona-Sonderzahlung

- aa) Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und die unter den Geltungsbereich des TVöD (ausgenommen Geltungsbereich des BT-F) oder TV-V fallen, erhalten mit dem Dezember-Entgelt 2020 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro (Bruttoentgelt), wenn ihr Arbeitsverhältnis am xx. Oktober

2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 23. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. § 24 Absatz 2 TVöD gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am xx. Oktober 2020. Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt wird (§ 3 Nr. 11a EStG). Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von ggf. weiteren Zahlungen abhängt, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gezahlt wurden, es sich aber in jedem Fall um einen Anspruch auf ein Brutto-Entgelt handelt. Zahlungen im Sinne von § 3 Nr. 11a EStG, die der Arbeitgeber übertariflich geleistet hat, werden angerechnet. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

- bb) Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 in einer Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt sind, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD), wenn ihnen innerhalb dieses Zeitraums für mindestens drei zusammenhängende Monate zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge mit Aufgaben übertragen wurden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung stehen. Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022 in einer Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt sind, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Mai 2022 eine (weitere) Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD), wenn ihnen innerhalb dieses Zeitraums für mindestens drei zusammenhängenden Monate zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge mit Aufgaben übertragen wurden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung stehen. Die Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD beträgt für jeden vollen Monat, in dem den Beschäftigten Arbeitsvorgänge mit Aufgaben übertragen wurden/werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung stehen, 50 Euro; § 24 Absatz 2 TVöD gilt entsprechend. Die Einmalzahlungen werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

c) Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Praktikantentgelte nach dem TVPöD, die monatlichen Entgelte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVSöD sowie das monatliche Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 TVSöD werden

- ab dem 1. März 2021 um 1,0 Prozent,
- ab dem 1. März 2022 um weitere 1,0 Prozent und
- ab dem 1. März 2023 um weitere 1,5 Prozent erhöht.

2. Übernahme von Auszubildenden

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. November 2020 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.

3. Altersteilzeit

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und der VKA werden bis 31. Oktober 2023 verlängert.

4. Arbeitsvorgang

Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 2 TVöD wird wie folgt gefasst:

- „1. ¹Arbeitsvorgänge sind konkrete, innerhalb der übertragenen Aufgaben auf individuell abgrenzbare Einzelfälle bezogene Arbeitseinheiten, einschließlich der zur Bewältigung notwendigen Arbeitsschritte (Zusammenhangsarbeiten), die zu einem bei natürlicher Betrachtungsweise abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen und zwar unabhängig davon, ob sie von anderen Arbeitseinheiten tatsächlich abgetrennt sind oder nur die Möglichkeit der Trennung besteht (zum Beispiel: unterschriftsreifes Bearbeiten eines Widerspruchs oder Antrages; Erstellen eines EKGs an einer Patientin; Durchfüh-

ren der Synthese eines Stoffes; Beheben einer Notfallsituation in einer Intensivstation; Beantworten einer Sachstandsanfrage in einem Gerichtsverfahren; Durchführen einer ergotherapeutischen Maßnahme; Erstellen eines Leistungsverzeichnisses für eine Hochbaumaßnahme; Rollout eines IT-basierten Prozesses in einer Einrichtung; Einrichten eines IT-Arbeitsplatzes; Formalerschließung einer Monografie; Ausstellen einer Verwarnung nach einer Bußgeldvorschrift).²Die einzelnen Arbeitsvorgänge sind in einem für die Tätigkeit repräsentativen zeitlichen Umfang zu ermitteln; sie dürfen für die Eingruppierung hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Dies gilt auch für Arbeitsvorgänge, bei denen sich erst im Laufe der Ausführung herausstellt, welchen tariflich erheblichen Schwierigkeitsgrad jeder einzelne aufweist.⁴Gleichartige und sich wiederholende Arbeitsvorgänge, die dieselben Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, sind als Einheit zu betrachten und der zeitliche Anteil an der Gesamttätigkeit zu ermitteln.

2. ¹Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe. ²Die allgemeine Zielsetzung der gesamten Tätigkeit ist kein Arbeitsvorgang; dies gilt auch für Tätigkeiten mit Funktionscharakter (zum Beispiel: Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ärzte usw.).“

Teil B
Besondere Regelungen für den Bund

1. Bundeswehrkrankenhäuser

Die Regelungen aus Teil C Ziffern 6 a) und 6 c) werden für die Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern entsprechend übernommen.

2. Rettungsdienst

Die Regelungen aus Teil C Ziffer 7 c) werden für die Beschäftigten des Bundes entsprechend übernommen.

Teil C

Besondere Regelungen für die VKA

1. TV-V

Die Tabellenentgelte, dynamisierten Zulagen und Zuschläge werden

- ab dem 1. März 2021 um 1,0 Prozent, mindestens aber 30 Euro,
- ab dem 1. März 2022 um weitere 1,0 Prozent und
- ab dem 1. März 2023 um weitere 1,5 Prozent erhöht.

2. Sparkassen

a) Der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung gemäß § 44 BT-S wird

- zum 1. Januar 2021 auf 81,77 Prozentpunkte,
- zum 1. Januar 2022 auf 74,77 Prozentpunkte und
- zum 1. Januar 2023 auf 64,77 Prozentpunkte abgesenkt.

b) Die Sparkassensonderzahlung wird zum 1. Januar der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 auf dem sich jeweils aus Buchstaben a) ergebenden materiellen Niveau eingefroren; ab dem 1. Januar 2021 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auf die Sparkassensonderzahlung gemäß § 44 BT-S bis 31. Dezember 2024 keine Anwendung.

3. Arbeitszeit

a) Die regelmäßige Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TVöD und § 8 Absatz 1 Satz 1 TV-V beträgt ausschließlich der Pausen im Tarifgebiet Ost

- ab dem 1. Januar 2023 durchschnittlich 39,5 Stunden wöchentlich
- ab dem 1. Januar 2024 durchschnittlich 39,0 Stunden wöchentlich.

b) Die Regelung gemäß § 44 Absatz 2 BT-V wird auf die weiteren Besonderen Teile des TVöD und den TV-V übertragen.

4. Attraktivität des öffentlichen Dienstes

- a) Bestandteile des Entgelts können zur Nutzung steuerlicher Vorteile zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a StVZO einzelvertraglich umgewandelt werden.
- b) Es wird in den Bereichen BT-V, BT-K, BT-B, BT-F und BT-E ein System eingeführt, mit dem alternativ zur Leistungszulage und zur Leistungsprämie (§ 18 Absatz 4 Satz 1 TVöD) das in § 18 Absatz 3 TVöD vereinbarte Budget durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung ganz oder teilweise für alternative Entgeltanreize verwendet werden kann. Das Budget kann für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung und der Nachhaltigkeit eingesetzt werden (z. B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine).
- c) Es wird geregelt, dass es sich bei den im TVöD tarifierten Beträgen für vermögenswirksame Leistungen um Mindestbeträge handelt.

5. Entgelterhöhung TV-Fleischuntersuchung

Die Stundenentgelte nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung werden

- ab dem 1. März 2021 um 1,0 Prozent,
- ab dem 1. März 2022 um weitere 1,0 Prozent und
- ab dem 1. März 2023 um weitere 1,5 Prozent erhöht.

Die Entgeltbestandteile nach § 8 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a bis d, Absatz 10 Satz 1 und § 9 Satz 2 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Begrenzung der Entgeltsummen nach § 8 Absatz 7 Buchstabe a bis c TV-Fleischuntersuchung werden zu denselben Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht.

6. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

- a) Beschäftigte, die ein Entgelt gemäß Anlage E zum BT-K oder zum BT-B erhalten, erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 50 Euro (Pflegezulage). Die Psychiatriczulagen werden gestrichen.
- b) Die monatliche Intensivzulage gemäß Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt XI Nr. 1 wird ab dem 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 96 Euro angehoben.
- c) Die Zulage für Beschäftigte im Geltungsbereich des BT-K und BT-B, die ständig Wechselschicht leisten, wird ab dem 1. März 2021 von 105 Euro monatlich auf 155 Euro monatlich erhöht. Nachtschichten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 TVöD sind Arbeitsschichten, die mindestens vier Stunden Nachtarbeit umfassen.

Die Zulage für Beschäftigte im Geltungsbereich des BT-K und BT-B, die nicht ständig Wechselschicht leisten, wird ab dem 1. März 2021 von 0,63 Euro pro Stunde auf 0,93 Euro pro Stunde erhöht. Nachtschichten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 TVöD sind Arbeitsschichten, die mindestens vier Stunden Nachtarbeit umfassen.

7. Öffentlicher Gesundheitsdienst

- a) Die der Entgeltgruppe 15 zugeordneten Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß Teil B Abschnitt II Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung [VKA]) erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 150 Euro.
- b) Die Regelung nach § 57 Nr. 2 BT-V (Stufe 5 als Endstufe in der Entgeltgruppe 15 bei Tätigkeiten entsprechend Teil B Abschnitt II Ziffer 1 Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1) wird gestrichen.
- c) Rettungsdienst:
Im Anhang zu § 9 TVöD wird in Buchstabe B Absatz 2 das Wort „zwölf“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

8. TV COVID

Zur Verlängerung des Tarifvertrags zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) vom 31. März 2020 wird in § 11 TV COVID die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Die Regelungen des § 1 Absatz 3 und 4 TV COVID gelten auch, sofern bereits bestehende Betriebsvereinbarungen (nochmals) verlängert oder geändert werden.

Die Niederschriftserklärung 3. „Zu § 10“ wird dahingehend geändert, dass sich die Tarifvertragsparteien verpflichten, bis zum 31. Oktober 2021 die aktuelle Situation zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen des TV COVID zu führen.

9. Flughäfen

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, im Rahmen der Tarifrunde 2020 tarifliche Notlagenregelungen für den Bereich der Flughäfen zu treffen.

Teil D

Erklärung zur Niederschrift

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

Teil E

Schlusserklärung

Die betroffenen Tarifverträge werden, soweit nicht vorstehend ein abweichender Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft gesetzt.

Der vorstehende Teil A Ziffer 1 Buchstabe a und c sowie der Teil C Ziffer 1, Ziffer 2 Buchstabe b und Ziffer 5 läuft, soweit nicht anders vereinbart ist, mindestens bis zum 31. August 2023.

Berlin, den 16. Oktober 2020